Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 44 (S. 751-752)**
Titel	**Gesetz über die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**
Ordnungsnummer	
Datum	04.03.1973

[S. 751] **Art. I**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird im fünften Abschnitt des zweiten Titels wie folgt ergänzt:

B^{bis}. Ferien der Arbeitnehmer und Lehrlinge

§ 229 a. Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert oder ist es auf mehr als drei Monate eingegangen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr wenigstens drei Wochen, dem jugendlichen Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr wenigstens vier Wochen Ferien zu gewähren. // [S. 752]

Der Lehrmeister hat dem Lehrling bis zum vollendeten 20. Altersjahr in jedem Lehrjahr wenigstens vier Wochen Ferien zu gewähren.

Art. II

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Ferien der Arbeitnehmer vom 5. Oktober 1952 aufgehoben.

Art. III

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. März 1973,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	652206
Eingegangene Stimmzettel	266057
Annehmende Stimmen	169917
Verwerfende Stimmen	82087
Ungültige Stimmen	44
Leere Stimmen	14009

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch» wird als vom Volke angenommen erklärt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 9. April 1973.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Leutenegger	R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016